

2. Zu den Voraussetzungen der Abänderung und Stundung von Leistungen aus Altenteilsverträgen.

BG Schwerin, Urt. vom 2. April 1965 — BC 2/65.

Der Kläger hat 1952 die Landwirtschaft seines Vaters, des Verklagten, übernommen und sich in einem vom Rat des Kreises bestätigten Altenteilsvertrag u. a. verpflichtet, an den Verklagten monatlich 90 MDN zu zahlen. In einem früheren Prozeß haben die Parteien einen Vergleich geschlossen, daß ab 1960 nur noch monatlich 75 MDN gezahlt werden sollten.

Unter Hinweis auf einen verringerten Viehbestand und seine Krankheit, die zur Verringerung seiner Einkünfte geführt hätten, begehrt der Kläger in diesem gern. § 28 GVG an das Bezirksgericht herangezogenen Verfahren die Herabsetzung der aus dem Altenteilsvertrag zu zahlenden Summe von 75 MDN auf 40 MDN.

Der Verklagte beantragte, die Klage als unzulässig abzuweisen. Er erwiderte, daß nach § 25 LPG-Ges. beim Eintritt des Verpflichteten in die LPG Altenteilsverpflichtungen grundsätzlich bestehen bleiben. Nur in besonders gelagerten Fällen sei ein Stundungsverfahren möglich. Selbst wenn man in diesem Falle die Anwendung der §§ 323, 767 ZPO noch für möglich halten würde, sei § 25 LPG-Ges. als Spezialvorschrift in erster Linie anzuwenden. Darüber hinaus gehe § 323 ZPO grundsätzlich nicht von vertraglich festgelegten Leistungen aus.

Aus den G r ü n d e n :

#### Die Klage ist nicht schlüssig.

Nachdem der Kläger seinen ursprünglich gern. § 25 LPG-Ges. gestellten Antrag auf eine Klage gern. § 323 ZPO abgeändert hat, war zunächst darüber zu entscheiden, inwieweit eine solche Klage gern. § 323 ZPO im vorliegenden Rechtsstreit zulässig ist. Hierzu ist festzustellen, daß § 323 ZPO nur solche wiederkehrenden Leistungen erfaßt, die nicht von einer Gegenleistung abhängig sind, wie sich aus den §§ 257 ff. ZPO und der herrschenden Rechtsprechung ergibt. Die Altenteilsvereinbarungen enthalten aber eine Gegenleistung in Form des übereigneten Grundstücks. Daher kann § 323 ZPO keine Anwendung finden. Die Einnahme eines anderen Standpunktes über die Anwendbarkeit des § 323 ZPO würde einen unzulässigen Eingriff des Gerichts in die auf Grund eines wirksamen Vertragsverhältnisses zu erbringenden Leistungen und Gegenleistungen und damit in die vertraglichen Beziehungen der Parteien bedeuten. Hierbei kann entgegen der Auffassung des Klägers nicht entscheidend sein, ob ein vollstreckbarer Titel — z. B. in Form eines gerichtlichen Vergleichs gern. § 323 Abs. 3 ZPO — vorliegt, weil es nicht hierauf ankommt, sondern auf den Charakter der zu erbringenden Leistungen, die nicht von einer Gegenleistung abhängen dürfen. Diese Gegenleistung in Form des überlassenen Grundstücks ist aber durch den abgeschlossenen Vergleich nicht in Wegfall gekommen. Daher kann der Vergleich auch nur als eine vereinbarte Veränderung der nach dem Altenteilsvertrag zu erbringenden Leistungen des Klägers angesehen werden, ohne daß der Kläger hieraus rechtliche Folgen für eine Abänderungsklage herleiten kann.

Da somit davon auszugehen ist, daß § 323 ZPO auf Altenteilsverträge grundsätzlich keine Anwendung finden kann, erübrigt sich ein Eingehen darauf, ob § 25 LPG-Ges. als das speziellere Gesetz vor § 323 ZPO Anwendung zu Anden hat.

Eine Abänderung überhöhter Altenteilsverpflichtungen ist nur unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§ 157, 242 BGB möglich (vgl. OG, Urteil vom 3. März 1955 - 2 Zz8/55 - NJ 1955 S. 496; Baier, NJ 1959 S. 123 f.; Neumann, NJ 1960 S. 436). Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor, weil der Altenteilsvertrag der Parteien, der vom Rat des Kreises genehmigt worden ist, keinen derartigen Inhalt hat.

§ 25 LPG-Ges. läßt ebenfalls eine Abänderung der vom Kläger zu erbringenden finanziellen Leistungen aus dem Altenteilsvertrag an den Verklagten nicht zu, weil nach § 25 Abs. 1 u. a. Altenteile beim Eintritt in die LPG bestehen bleiben, soweit in gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist. Nach § 25 Abs. 3 LPG-Ges. kann das Gericht, wenn bei einem Genossenschaftsbauern oder in die Genossenschaft eintretenden Bauern wirtschaftliche Schwierigkeiten bestehen, die die Bezahlung der auf dem Grundstück ruhenden Belastungen erschweren, nach eingehender Untersuchung der Vermögensverhältnisse von Gläubiger und Schuldner eine Stundung der Forderung mit oder ohne Berechnung von Zinsen oder andere Maßnahmen anordnen.

Der Kläger begehrt mit seiner Klage aber nicht eine Stundung der Forderung, der Zinsen und andere Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung, sondern die Herabsetzung der von ihm an den Verklagten zu erbringenden finanziellen Leistungen. Eine Herabsetzung dieser Leistungen durch das Gericht würde aber keine „andere Maßnahme“ im Sinne des § 25 Abs. 3 LPG-Ges. bedeuten, weil diese anderen Maßnahmen solche sind, wie die Überweisung der dem Schuldner zustehenden Bodenanteile an den Gläubiger, die Festlegung von Raten, die Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung usw. Nicht hierunter fallen dagegen völliger oder teilweiser Erlaß oder Herabsetzung der Forderung usw. Im Ergebnis können sich diese „anderen Maßnahmen“ daher auch nur auf Stundungsmaßnahmen, nicht aber auf den Erlaß oder die Herabsetzung der Forderung, wie sie der Kläger begehrt, beziehen.

Da somit die Klage nicht schlüssig ist, war sie ohne weitere Prüfung der Einkommens- und Vermögenslage des Klägers abzuweisen.

Dem Kläger muß es überlassen bleiben, gegebenenfalls gern. §§ 5, 6 der AO über die Gewährung von staatlichen Beihilfen für die Erfüllung von Artenteilsverpflichtungen vom 27. Oktober 1959 (GBl. I S. 848) bei der LPG zu beantragen (vgl. Kommentar zum LPG-Gesetz, Berlin 1964, S. 248), bereits vor Fälligkeit der Rückzahlung des zusätzlichen Inventarbeitrages Ratenzahlungen zu leisten, wobei die LPG sich bei Vorliegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten bei der Landwirtschaftsbank einen sich nach § 5 dieser AO richtenden Kredit gewähren lassen kann.

Herausgeber: Oberstes Gericht der Deutschen Demokratischen Republik.

Redaktion: Lothar Schibor (Chefredakteur), Dr. Harry Creuzburg (Stellv. Chefredakteur), Christa Läuter, Dieter Tarruhn.  
104 Berlin, Scharnhorststraße 37 - Telefon: 2206 3837, 2206 3725, 2206 3727, 2206 3752.

Verlag: VLN 610 62 Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik. 102 Berlin, Roßstraße 6. — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1194 des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates der DDR. — Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Bezugsbedingungen: Die „Neue Justiz“ erscheint monatlich zweimal. Bezugspreis: Vierteljährlich 7,50 MDN, Einzelheft 1,25 MDN. Bestellungen beim Postzeitungsvertrieb oder beim Buchhandel. Anzeigenannahme beim Verlag. Anzeigenpreisliste Nr. 4.

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)